

Ueber die Portofreiheit des Militärs

Autor(en): **Hagenbüchli, M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen**

Band (Jahr): **8 (1935)**

Heft 3

PDF erstellt am: **03.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-559630>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

grossen Aufmarsch unserer Mitglieder werden, die sich in friedlichem Wettstreit im Dienste unserer Armee miteinander messen.

Kameraden! Wir zählen auf eure tatkräftige Mitarbeit!

Der Zentralpräsident:

Major Leutwyler.

Ueber die Portofreiheit des Militärs

Von Fourier *M. Hagenbüchli*, Luzern.

Unter Portofreiheit im allgemeinen versteht man das Vorrecht gewisser Behörden, Amtsstellen und Personen, bestimmte Sendungen ohne Entrichtung der gesetzlichen Taxen durch die Post befördern zu lassen. Diese Vergünstigung geniesst nur, wer nach dem geltenden Postgesetz ausdrücklich dazu ermächtigt ist. Nach Art. 38 des schweizerischen Postverkehrsgesetzes vom Jahre 1924 sind die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden und Amtsstellen in bestimmtem Umfange, ferner

- a) das *im Dienste* stehende Militär für aus- und eingehende Sendungen und
- b) das *nicht im Dienste* stehende Militär für militärdienstliche Sendungen

von der Entrichtung der Posttaxen befreit. Da dieser Artikel des Postverkehrsgesetzes die Portofreiheit nur in grossen Zügen regelt, mussten zahlreiche Vollziehungsvorschriften erlassen werden, um das Portofreiheitsanrecht genau abzugrenzen. Die nachstehenden Ausführungen möchten nun einen Ueberblick geben über die wichtigsten Vorschriften, die von der Portofreiheit des Militärs handeln und die der Wehrmann in und ausser Dienst zu beachten in die Lage kommen kann.

1. Militär im Dienst.

Wehrmänner, die sich im Dienst, d. h. in militärischen Schulen und Kursen befinden, haben Anrecht auf unentgeltliche Beförderung sowohl der von ihnen *ausgehenden als auch der an sie gerichteten persönlichen und militärdienstlichen Postsendungen*. Den Wehrmännern im Dienst werden gleichgestellt: Die militärischen Kommandostellen im Dienst, das Verwaltungspersonal und die Sicherheitswachen (Fortwachen) der Befestigungen sowie die Kursleiter und Teilnehmer an den freiwilligen Militärski-

kursen, nicht aber die Teilnehmer an anderen freiwilligen Kursen und Veranstaltungen, wie Reit- und Schützenmeisterkursen, Ski- und Patrouillenwettläufen und sonstigen militärischen Sportveranstaltungen. Auch die Militärarrestanten gelten als Wehrmänner im Dienst, aber nur für die Dauer der Arreststrafen, die sie während der Dienstzeit ihrer Einheit abbüssen. Durch Militärgerichte zu Freiheitsstrafen Verurteilte haben kein Anrecht auf Portofreiheit. Militärpatienten, auch die ausgemusterten, genießen während des Aufenthaltes in Militär- oder anderen Spitälern und Sanatorien Portofreiheit wie die Wehrmänner im Dienst. Das von Militärverwaltungen, Schulen, Kursen usw. angestellte oder aus Haushaltungskassen bezahlte Zivilpersonal, das keinen Sold, sondern einen Gehalt oder Lohn bezieht, wie Pferdewärter, Bereiter, Bediente, Putzer, Scheibenpersonal, Köche, Arbeiter usw., hat kein Portofreiheitsanrecht, auch wenn es die Uniform trägt.

Wie bereits erwähnt, steht dem im Dienste befindlichen Militär Portofreiheit sowohl für die dienstlichen als auch für seine privaten aus- und eingehenden Sendungen zu. Dienstlich sind alle Sendungen, die der Wehrmann kraft seines militärischen Grades im Interesse des Dienstes zu machen hat. Für die Privatkorrespondenz des Wehrmannes besteht eine Einschränkung insofern, als für Sendungen, die nicht ausschliesslich persönliche Angelegenheiten betreffen oder mit denen ein Erwerb bezweckt wird, die Portofreiheit nicht in Anspruch genommen werden darf. Taxpflichtig sind beispielsweise:

a) Sendungen, die von Zivilpersonen gleichzeitig an eine Militärperson und an ein Familienglied derselben gerichtet sind (z. B. Herrn und Frau Major X);

b) Sendungen, die von Militärpersonen geschrieben und von Zivilpersonen mitunterzeichnet werden oder umgekehrt;

c) Pakete mit Waren, die an einen Wehrmann adressiert, aber für die Familie oder für den Verkauf bestimmt sind;

d) in mehr als 5 Exemplaren aufgegebene Gelegenheitssendungen, wie Verlobungs- und Todesanzeigen, Einladungen usw.;

e) Warensendungen von Lieferanten und die darauf bezüglichen Briefschaften (Reklamezirkulare, Mustersendungen, Rech-

nungen) an Wehrmänner, Kommandostellen, Offiziers- und Kp.-Küchen, sowie an Rechnungsführer (von Wehrmännern für den eigenen Gebrauch im Dienst bestellte Waren können von den Geschäftshäusern taxfrei versandt werden);

f) der Geschäftsverkehr eines Kaufmanns, Anwalts, Arztes usw. mit seinen Kunden (dagegen ist der Briefwechsel mit der eigenen Firma oder dem eigenen Bureau portofrei zulässig);

g) Sendungen mit Propagandamaterial oder mit ausgefüllten Wahllisten, Stimmzetteln und dergleichen für Wahlen und Abstimmungen;

h) Sendungen, die Wehrmänner vor dem Einrücken an die eigene militärische Adresse aufgeben oder die sie sich während des Dienstes von Kantonement zu Kantonement nachsenden lassen (für unvermeidliche Nachführungen haben die Kommandos zu sorgen).

2. Militär ausser Dienst.

Sind die Portofreiheitsvorschriften für das Militär im Dienst verhältnismässig einfach, so bieten jene über das Militär *ausser* Dienst schon etwas mehr Schwierigkeiten. Die mangelnde Kenntnis der Vorschriften bei den Wehrmännern gibt daher oft zu Anständen mit der Post Anlass.

Im Gegensatz zu den Wehrmännern im Dienst können die Militärpersonen, die sich nicht im Militärdienst befinden, Portofreiheit nur für *ausgehende* und nur für *militärdienstliche* Sendungen beanspruchen. Als Wehrmänner ausser Dienst gelten alle Dienstpflichtigen von den obersten Kommandanten bis hinunter zum gewöhnlichen Soldaten. Die Armeekorps- und die Divisionskommandanten geniessen ausserdem als Inhaber militärischer Amtsstellen Portofreiheit wie die übrigen eidgenössischen Amtsstellen.

Offiziere und die mit der Verwaltung und der Verpflegung beschäftigten Unteroffiziere kommen vor und nach den militärischen Kursen sehr oft in den Fall, mit Gemeindebehörden, Lieferanten und anderen Zivilpersonen dienstlich verkehren zu müssen. Da solche Korrespondenzen taxfrei sind, glauben die Empfänger hin und wieder, im Verkehr mit den ursprünglichen Absendern ebenfalls Portofreiheit in Anspruch nehmen zu können.

Das ist natürlich nicht zulässig, da Wehrmänner ausser Dienst für eingehende Sendungen nicht portofreiheitsberechtigt sind. Nur solche Postbenützer, die, wie die eidgenössischen und kantonalen Behörden und Amtsstellen, für ausgehende amtliche Sendungen selbst Portofreiheit geniessen, können ihre Korrespondenzen an Wehrmänner ausser Dienst taxfrei befördern lassen. Gemeindebehörden und -amtsstellen dürfen amtliche Sendungen nur unter sich und mit Oberbehörden taxfrei auswechseln. Daher unterliegen ihre Briefschaften an Kriegskommissäre, Quartiermeister, Bat.- und Kp.-Kommandanten der Taxe, und zwar auch dann, wenn es sich um die Einquartierung von Truppen, also um Angelegenheiten militärischen Charakters handelt. Private geniessen in der Regel überhaupt keine Portofreiheit, so dass sie ihre Sendungen an Wehrmänner ausser Dienst stets zu frankieren haben.

Militärersatzpflichtige, zu denen auch die Hilfsdiensttauglichen gehören, gelten nicht als Wehrmänner ausser Dienst. Sie haben daher keinen Anspruch auf Portofreiheit, auch nicht für Sendungen betreffend die Militärersatzpflicht (Einsendung des Dienstbüchleins bei Zahlung der Militärersatzsteuer).

Militärdienstliche Sendungen im Sinne der vorstehenden Ausführungen sind nur solche, die gestützt auf Gesetz, Verordnung, Reglement oder darauf fussenden Befehl im Interesse des Dienstes gemacht werden *müssen*. Sendungen, die bloss im Interesse des Wehrmannes oder freiwillig gemacht werden, wie Urlaubs- und Dispensationsgesuche, Anmeldungen zu freiwilligen Kursen, Gesuche um andere Zuteilung, Anfragen, Einsprachen und Beschwerden an die eidgenössische Militärversicherung usw. sind taxpflichtig.

Auf Grund dieser allgemeinen Vorschriften und zufolge besonderer Entscheide der zuständigen Behörden geniessen Portofreiheit:

a) Wehrmänner ausser Dienst für Sendungen mit ersatz- oder reparaturbedürftigen Ausrüstungsgegenständen an Zeughäuser und Kriegskommissariate;

b) Wehrmänner ausser Dienst für militärische Abmeldungen bei den Sektionschefs und Kreiskommandos (die Einsendung des

Dienstbüchleins zum Zwecke der *Anmeldung* ist portopflichtig, weil nach der Verordnung vom 7. XII. 25 über das militärische Kontrollwesen die Anmeldung *persönlich* zu erfolgen hat);

c) Kavalleristen ausser Dienst für Meldungen an den eidgenössischen Oberpferdearzt, den Einheitskommandanten und an die kantonale Militärbehörde über das dem Bund gehörende Dienstpferd (Art. 89 der Verordnung über die Kavalleriepferde vom 24. III. 22);

d) die Organisatoren von freiwilligen Militärschikursen, Militärskiwettläufen und Patrouillenwettläufen für ihre militärdienstliche Korrespondenz, sofern die Organisation durch militärische Kommandostellen erfolgt;

e) die Aufsichtskommissionen und Kursleitungen des bewaffneten militärischen Vorunterrichts und des bewaffneten Vorunterrichts «Jungwehr» für rein militärische Angelegenheiten;

f) die Schiessoffiziere, die Schiesskommissionen und die Vorstände der Schiessvereine und der Schützenverbände für die unter sich und mit den Behörden und Amtsstellen der Kantone und des Bundes auszuwechselnden Sendungen betreffend das obligatorische und freiwillige Schiesswesen.

Zu dem unter Buchstabe f) hiavor erwähnten Schiesswesen ausser Dienst ist noch besonders zu bemerken, dass nach einer Aeusserung des eidgenössischen Militärdepartementes Schützenfeste, Freundschaftsschiessen und dergleichen nicht unter den Begriff der freiwilligen Schiessübungen im Sinne der Schiessvorschriften fallen. Sie sind wie die sogenannten Kilbi- und Grümelschiessen Anlässe, für deren Durchführung keine Portofreiheit beansprucht werden kann.

Keine Portofreiheit geniessen ferner:

a) die kantonalen Komitees und Kursleitungen des turnerischen Vorunterrichts und der Jungschützenkurse;

b) zivile oder gemischte Komitees, z. B. die Militärdelegation des Schweizerischen Skiverbandes und die aus verschiedenen Vorunterrichtsarten zusammengesetzten kantonalen Komitees für das Vorunterrichtswesen;

c) die militärischen Vereine, wie Offiziersgesellschaften, Unteroffiziersvereine, Wehrvereinigungen usw. für ihre ausser-

dienstliche Tätigkeit (die diesen Vereinen angegliederten Schiesssektionen geniessen Portofreiheit wie die Schiessvereine);

d) Sendungen betr. die Abhaltung von Kompagnietagen, die Veranstaltung von Sammlungen, die Errichtung von Denkmälern usw.

3. Formvorschriften.

Alle Postsendungen, für die Portofreiheit beansprucht wird, müssen auf der Adressseite die nötigen Angaben tragen, damit die Organe der Postverwaltung die Berechtigung zur portofreien Beförderung prüfen können. Für die Sendungen der Wehrmänner in und ausser Dienst gelten hierüber folgende besondere Vorschriften:

a) Die Sendungen von *Wehrmännern im Dienst* müssen mit einem Militärstempel oder mit dem Stempel eines Feldpostamtes als Militärsendungen gekennzeichnet sein. Die Wehrmänner im Dienst haben daher ihre Sendungen einer Militärstelle (Feldpostamt, Postordonnanz, Kompagniebureau usw.) zu übergeben oder in die hiezu bestimmten Feldpost-Briefeinwürfe oder Paketsammelsäcke zu legen. Diese Briefeinwürfe und Paketsäcke sind wenn möglich in unmittelbarer Nähe der Kantonnements so aufzuhängen, dass sie von Zivilpersonen nicht benützt werden können. Auf Sendungen *an* Wehrmänner im Dienst muss ausser dem Namen auch die militärische Stellung des Empfängers, die Truppeneinheit und der Truppenkörper angegeben sein;

b) auf den Sendungen von und an *Militärpatienten* sind Namen, Stellung und Einteilung sowie die Bezeichnung «Militärpatient» vorzumerken. Bei ausgemusterten Patienten ist die frühere Einteilung anzugeben und die Notiz «ausgemustert» beizufügen. Die Militärpatienten übergeben ihre Korrespondenzen und Pakete der Verwaltung des Krankenhauses oder des Sanatoriums, die die Sendungen mit ihrem Stempelabdruck versieht. Militärpatienten, die sich mit Zustimmung der eidgenössischen Militärverwaltung in Privat- oder Gasthäusern aufhalten, haben der Poststelle des Aufenthaltsortes einen von der genannten Versicherung ausgestellten Ausweis zu übergeben;

c) die *Wehrmänner ausser Dienst* müssen auf der Adressseite ihrer portofreien Sendungen den Namen, die militärische

Stellung und Einteilung des Absenders oder den Dienststempel sowie die Aufschrift «Militärsache» anbringen;

d) die Sendungen der *Schiessoffiziere*, *Schiesskommissionen* und *Schiessvereine* betreffend das Schiesswesen ausser Dienst haben die genaue Absenderangabe und den Vermerk «Amtlich, gesetzlich organisiertes Schiesswesen» zu tragen.

Portofrei aufgegebenene Sendungen, bei denen die vorstehenden Formvorschriften nicht erfüllt sind, werden von den Poststellen den Absendern zur Vervollständigung zurückgegeben. Ist dies wegen Fehlens der Absenderangabe nicht möglich, so werden sie wie Sendungen behandelt, bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Portofreiheit zu Unrecht beansprucht wird (Abschnitt 5).

4. Von der Portopflicht befreite Sendungsarten.

Die Portofreiheit erstreckt sich allgemein nur auf uneingeschriebene Sendungen bis zum Gewicht von 2½ kg. Für Einschreib- und Nachnahmesendungen, Postanweisungen, Zahlungsanweisungen und Einzahlungsscheine fällt jede Taxbefreiung dahin. Dagegen ist bei uneingeschriebenen portofreien Sendungen, die als Eil- oder Flugpostsendungen aufgegeben werden, keine Beförderungstaxe, sondern bloss die Eilbestellgebühr bzw. der Flugpostzuschlag zu bezahlen.

5. Missbrauch.

Kein Wehrmann, sei er im Dienste oder nicht, darf das ihm gesetzlich zukommende Anrecht auf Portofreiheit irgendeiner andern Person abtreten. Ebenso ist es verboten, die Portofreiheit für andere Zwecke in Anspruch zu nehmen, als nach den gesetzlichen Bestimmungen gestattet ist. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Portofreiheit unberechtigterweise beansprucht wird, so behandeln die Postorgane die Sendung als unfrankiert. Weist der Absender oder der Empfänger der Post die Berechtigung zur Portofreiheit nach, indem er z. B. der Poststelle den Inhalt der Sendung vorweist, so wird die Taxe gestrichen, andernfalls behält sich die Postverwaltung die Anwendung der Strafbestimmungen von Art. 62 des Postverkehrsgesetzes vor. Bei Wehrmännern im Dienst erfolgt Verzeigung an den vorgesetzten Kom-

mandanten zur disziplinarischen Bestrafung. Die umgangenen Posttaxen sind in jedem Falle nachzuzahlen.

In diesem Zusammenhang soll hier auch erwähnt werden, dass öfters von und an Wehrmänner sogenannte Bierteller, d. h. Bierglasunterlagen aus Karton, offen als Postsendungen portofrei versandt werden wollen. Für solchen Unfug darf die Portofreiheit selbstverständlich nicht missbraucht werden. Sendungen dieser Art werden von den Poststellen taxiert oder als unanbringlich behandelt.

Die Portofreiheit der Wehrmänner ausser Dienst ist ein Privileg, das in seiner finanziellen Auswirkung eigentlich der Militärverwaltung zugute kommt, indem diese sonst den Militärpersonen die Portoauslagen für die militärdienstlichen Sendungen vergüten müsste. Die Portofreiheit der Wehrmänner im Dienst dagegen liegt im vorwiegenden Interesse des Wehrmannes selbst. Sie trägt durch eine fühlbare Erleichterung des brieflichen Verkehrs mit der Heimat viel dazu bei, die mit der Leistung des Militärdienstes verbundenen persönlichen Opfer der Wehrmänner erträglicher zu gestalten. Wenn diese Einrichtung auch in Zukunft gesichert bleiben soll, so darf die Portofreiheit nicht eine unbegrenzte Ausdehnung erfahren, sondern muss auf ein vernünftiges Mass beschränkt bleiben. Diesen Zweck verfolgen die zahlreichen Vollzugsbestimmungen über den Umfang der Portofreiheit, die hiermit den Wehrmännern zur gef. Beachtung empfohlen seien.

(Aus dem «*Fourier*», offizielles Organ des Schweiz. Fourierverbandes, und mit freundlicher Erlaubnis der Redaktion des «*Fourier*».)

Die geheime Leitung

Wir waren eine kleine Abteilung von «Blitzkerlen», das heisst von Telegraphenleuten, in einem belgischen Dorfe in der Nähe einer belagerten Festung stationiert. Wir hatten alle vorhandenen Leitungen ausgebessert und gebrauchsfähig gemacht, und es war uns auch gelungen, ein unterirdisches Telegraphenkabel zu entdecken, das zum Gegner führte und das natürlich sofort zerschnitten wurde.

Trotzdem musste es aber immer noch eine geheime Leitung geben, durch welche die belgischen Truppen Nachrichten er-